



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

| | |
|---------------|---------|
| Jahrgang: | 2013 |
| Laufende Nr.: | 223 - 4 |

**Erste Verordnung zu Änderung der Gebührenordnung
für berufsbegleitende Bachelor- und weiterbildende Masterstudiengänge
sowie spezielle weiterbildende Studien
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
Vom 19. Dezember 2013**

Aufgrund von Art. 71 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl. S. 251) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 5 Abs.1 der Hochschulgebührenverordnung (BayHSchGebV), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 01. Februar 2013 (GVBl. S. 38) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Verordnung:

§ 1

Die Gebührenordnung für berufsbegleitende Bachelor- und weiterbildende Masterstudiengänge sowie spezielle weiterbildende Studien an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 12. August 2013 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird in der Tabelle bei dem weiterbildenden Masterstudiengang Applied Computational Mechanics der Betrag „20.000 €“ durch den Betrag „20.760 €“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird in der Tabelle bei dem weiterbildenden Masterstudiengang Applied Computational Mechanics der Betrag „5.000 €“ durch den Betrag „5.190 €“ ersetzt.
3. In Absatz 5 werden nach dem Wort „Regelstudienzeit“ die Worte „zuzüglich eines Semesters“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Für Studierenden, das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Applied Computational Mechanics vor dem Sommersemester 2013 aufgenommen haben gelten die Regelungen der Gebührenordnung für berufsbegleitende Bachelor- und weiterbildende Masterstudiengänge sowie spezielle weiterbildende Studien an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 12. August 2013 fort; ausgenommen hiervon ist die Regelung in § 1 Ziffer 3.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 17. Dezember 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten.

Landshut, 19. Dezember 2013

Der Präsident

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Verordnung wurde am 19. Dezember 2013 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 19. Dezember 2013 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Dezember 2013.